

sierten Tätigkeiten hinaus fallen unter den e. V. auch solche gesellschaftlich wichtigen und geförderten Aktivitäten wie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Rettung von Menschen vor dem Ertrinken oder Verbrennen, andere freiwillige Einsätze bei Bränden, Havarien oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, AWG-Einsätze, Einsatz von Lehrlingen und Studenten als / Helfer in der Feriengestaltung.

**erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung -**

Form der zivilrechtlichen / materiellen Verantwortlichkeit, bei der sich die Pflicht zum / Schadenersatz ausschließlich aus der Verantwortung eines Betriebes oder Bürgers für eine Quelle erhöhter Gefahr (z.B. technische Anlagen, Kraftfahrzeug, Tier) ergibt. Im Unterschied zur / Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gemäß §§ 330 ff. ZGB ist bei der e. V. eine Befreiung von Bürgern oder Betrieben von der Verpflichtung zum Schadenersatz nur vorgesehen, wenn ein / unabwendbares Ereignis zum Schaden führte (§343 Abs.2 ZGB). Bei Schadensfällen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen ist gemäß §343 Abs. 3 ZGB auch diese Befreiungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Die Rechtsnormen über die e. V. haben das Ziel, das sozialistische und persönliche Eigentum, vor allem aber Leben und Gesundheit der Bürger vor negativen Auswirkungen solcher Betriebe, Anlagen, Einrichtungen, Stoffe oder Sachen zu schützen, die sich auch bei größter Sorgfalt der Kontrolle des Menschen entziehen und Schäden verursachen können. Der Kreis der Anlagen, Einrichtungen, Sachen usw., von denen betriebstypische Gefahren ausgehen können, ist nicht abschließend und umfassend erfassbar, weil mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung verbunden. Die Gefährlichkeit wird daher immer im Einzelfall zu prüfen sein. Für eine Reihe von Bereichen bestehen besondere Regelungen, z.B. das Atomenergiewgesetz vom 8. Dezember 1983 (GB1.I 1983 Nr. 34 S. 29); sie gehen den allgemeinen Bestimmungen des ZGB vor. Für bestimmte Quellen erhöhter Gefahr gibt es im ZGB spezielle Regelungen. So ist gemäß §345 ZGB beim Betrieb von Bahnen, Luft-, Kraft- und Wasserfahrzeugen, die nur mit einer Zulassung oder einem Befähigungsnachweis geführt werden dürfen, für entstehende Schäden der Halter verantwortlich, neben ihm ggf. der unbefugte Benutzer oder der Fahrer. Gemäß § 346 ZGB ist jeder Tierhalter für durch sein Tier verursachte Schäden verantwortlich. Gebäudeeigentümer oder Nutzungsberechtigte (Nutzung von Grundstücken durch Bürger) sind gemäß § 347 ZGB für Schäden verantwortlich, die durch Einsturz eines Gebäudes, Versagen seiner Einrichtungen (z.B. des Fahrstuhls) oder durch sich ablösende Bestandteile (z. B. Putz, Dachziegel, Antennen) entstehen.

Eine e. V. ist gesetzlich auch festgelegt bei / hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen in Hinblick auf die Sorgfaltspflicht des Dienstleistungsbetriebes (§172 ZGB), für Hotels, Erholungsheime und Pensionen hinsichtlich des Verlustes oder der Beschädigung eingebrachter Sachen (§215 Abs. 1 ZGB), für Gaststätten und staatliche oder gesellschaftliche Ein-

richtungen unter bestimmten Voraussetzungen bei der / Garderobenaufbewahrung.

Die e. V. ist nicht identisch mit der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit nach arbeitsrechtlichen Vorschriften (vgl. das Stichwort „materielle Verantwortlichkeit“).

**erzieherisches Verfahren der Konfliktkommission -**

auf Antrag des Betriebsleiters durchzuführende Beratung der / Konfliktkommission (KK) wegen Verletzung von Arbeitspflichten (§18 Abs. 2, §§22, 23 KKO). Antrag auf Durchführung eines e. V. stellt der Betriebsleiter, wenn er von der Beratung der KK eine größere erzieherische Wirksamkeit als vom / Disziplinarverfahren erwartet. Die KK wirkt in Zusammenarbeit mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung und dem Vertrauensmann darauf hin, daß Vertreter des Arbeitskollektivs.-an der Beratung teilnehmen. Wird mit der Beratung der erzieherische Zweck erreicht, sieht die KK von Erziehungsmaßnahmen ab. Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, um den Werk tätigen zur freiwilligen Einhaltung der Arbeitspflichten anzuhalten, kann die KK folgende Erziehungsmaßnahmen (allein oder auch mehrere nebeneinander) festlegen: Die Verpflichtung des Werk tätigen, sich vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt; andere Verpflichtungen des Werk tätigen, die der Einhaltung von Arbeitspflichten dienen, werden bestätigt; dem Werk tätigen wird ein Rüge erteilt. Die KK kann auch Verpflichtungen des Arbeitskollektivs zur Einflußnahme auf den Werk tätigen bestätigen. Eine Vertretung des Werk tätigen im e. V. ist nicht zulässig (§21 Abs. 1 KKO). Bleibt er unbegründet auch der zweiten Beratung fern, gibt die KK den Antrag gemäß § 24 Abs. 4 KKO innerhalb einer Woche an den Betriebsleiter zurück. Ist die Sache nicht zur Beratung geeignet, kann die KK den Antrag zurückweisen. Das könnte z. B. der Fall sein, wenn nach mehreren Disziplinarverfahren keine Änderung im Verhalten des Werk tätigen eintritt.

**Erziehungsaufsicht / Jugendhilfe**

**Erziehungsberechtigter** - Person, der das / Erziehungsrecht zusteht.

**Erziehungshilfe / Jugendhilfe**

**Erziehungsrecht** - Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die zur Sicherung des Anteils der / Familie an der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder von den Eltern bzw. alleinstehenden Müttern oder Vätern wahrzunehmen sind. Das E. beruht auf der Abhängigkeit der Kinder von ihren Eltern, von der Familie, die mit ihren starken emotionalen Bindungen den stärksten Einfluß auf die Entfaltung der Individualität des Kindes, auf seine Charakterbildung, seine Haltungen und Wertungen haben. Das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder gehört zu